# 2. Änderung

# zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBI. S. 446), der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBI. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBI. S. 889) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 20.12.2005 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 24.09.07 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel I

Der § 5 Punkt A Erwerb des Nutzungsrechts erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

<ul> <li>a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren</li> </ul>	288,00 €	
<ul><li>b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre</li></ul>	688,00 €	
<ul> <li>c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre im Rasengrabfeld</li> </ul>	798,00 €	
(2) Für die Überlassung eines Erdbestattungsgrabes mit Kennzeichnung in einer Grabgemeinschaftsanlage		
Erdbestattungsgrab in Grabgemeinschaftsanlage (Platte 0,40 x 0,40 m)	798,00 €	
(3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben		
a) für ein Urnenreihengrab	323,00 €	
b) für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld	384,00 €	
(4) Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab nach § 15 Abs. 3 Friedhofssatzung	323,00 €	
(5) Für die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben	384,00 €	
(6) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben		

798,00€

1.595,00 €

a) für die Einzelgrabstelle

b) für eine Doppelgrabstelle sowie für eine Doppelgrabstelle im Rasengrabfeld

Artikal II	
d) bei Urnenwahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 2-stellig	18,60 €
<ul><li>c) bei Urnenwahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung</li><li>3- und 4-stellig</li></ul>	26,85 €
<ul><li>b) bei Wahlgrabstätten als Einzelgrabstätte und Jahr der Verlängerung</li></ul>	26,60 €
<ul> <li>a) bei Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätte und Jahr der Verlängerung</li> </ul>	53,17 €
(7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung	)
d) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 3- und 4-stellig	537,00 €
c) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 2-stellig	372,00 €

### Artikel II

Der § 5 Punkt C Benutzung der Trauerhallen erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife

(1)	Trauerhallen Leinefelde, Worbis	
	<ul> <li>a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle für jeden angefangenen Tag (nur Leinefelde)</li> </ul>	62,00 €
	b) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes (nur Leinefelde)	20,00 €
	c) für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag	36,00 €
	d) für die Benutzung der Trauerhalle	51,00 €
` '	auerhallen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld irchohmfeld, Wintzingerode	
	für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Benutzung der Trauerhalle	38,00 €
(3) Fü	ir die Stellung von Hilfskräften, je Kraft und Stunde	21,00 €

## Artikel III

Der § 5 Punkt E erhält folgende Fassung:

E. Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Friedhofsverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt, so werden folgende Gebühren erhoben:

 (1) für die Räumung von Reihengräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahl- und Urnenwahlgräbern einschl. Grabmal (ohne Einfriedung und Entsorgung)

(2) für die Räumung von zwei-/dreistelligen Wahl- und Urnenwahlgräbern einschl. Grabmal (ohne Einfriedung und Entsorgung) 92,00 €

(3) für die Räumung von Grabeinfriedungen je angefangenen laufenden Meter

13,00 €

(4) für die Entsorgung des Grabmals, der Grabeinfriedung jeweils einmalig

15,00 €

(5) wird zusätzlich zu der die Räumung ausführenden Arbeitskraft eine weitere Hilfskraft benötigt, je Kraft und Stunde

21,00 €

## **Artikel IV**

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

#### Artikel V

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 16.10.2007

Gerd Reinhardt Bürgermeister

(Siegel)

## Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 24.09.2007, Beschluss Nr. 141-2007, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.10. 2007, Az: 15.21, die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung bestätigt.

Leinefelde-Worbis, den 16.10.2007

(Siegel)

Gerd Reinhardt Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 32/2007 vom 25.10.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 26.10.2007

Gerd Reinhardt Bürgermeister (L.S.)